

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Kirchheimer Bergle II – 4. Änderung“, Gemarkung Bopfingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bopfingen hat am 15. Mai 2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Kirchheimer Bergle II – 4. Änderung" in der Fassung vom 15. Mai 2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung gebilligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Kirchheimer Bergle II – 4. Änderung" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15. Mai 2025.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann zu den regulären Öffnungszeiten: Mo - Fr 8. 00-12.00 h, Di 16. 00 - 17. 00 h und Do 16.00-18.00h, bei der **Stadt Bopfingen, Stadtbauamt, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen** oder auf der Homepage der Stadt Bopfingen unter www.bopfingen.de eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Bestimmungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB (vgl. § 215 Abs. 2 BauGB) wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der in der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist; dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Bopfingen, Bürgermeisteramt, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen, geltend zu machen.

Bopfingen, 23. Mai 2025

Stadt Bopfingen
gez. Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister